WEISUNG
ADMINISTRATION UND KOMMUNIKATION ZWISCHEN FEUERWEHRORGANISATIONEN UND DER EINSATZLEITZENTRALE

30.09
1. Juli 2021 (rev. 8. April 2024)

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich • Thurgauerstrasse 56 • Postfach • 8050 Zürich
T 044 308 21 11 • F 044 303 11 20 • info@gvz.ch • www.gvz.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINES 4

2 DATENERFASSUNG 4

3 DATENSCHUTZ 4

4 ALARMIERUNG 5

5 EINSATZAUFTRAG 6

6 POLYCOM 6

7 FUNKRUFNAME ELZ 6

8 STATUSMELDUNGEN 7

8.1 Status "ausgerückt" 7

8.2 Status "Am Einsatzort" 7

8.3 Status „Rückfahrt und einsatzbereit“ 7

8.4 Status „Einsatzbereit Wache“ 7

8.5 Status «Einsatzbereit ausserhalb Wache» 8

9 NACHAUFGEBOTE 8

10 ELEMENTAREREIGNISSE UND ERDBEBEN 8

11 KONFERENZGESPRÄCHE 8

12 NOTALARMIERUNG PER TELEFON 9

13 ANSPRECHPERSON ELZ 9

14 ANPASSUNG DER DISPOSITION 9

15 EINGESCHRÄNKTE EINSATZFÄHIGKEIT FW 9

15.1 Ortsfeuerwehr 10

15.2 Stützpunktfeuerwehr 10

15.3 Ablauf der Meldung 10
15.4 Ausfall Haupteinsatzmittel 11
15.5 Einsatzleitzentrale 11

16 ÜBUNGSALARMIERUNG DURCH DIE ELZ 12

16.1 Standard-Übungsalarmierung 12
16.2 Übungen übergeordneter Stellen 12
16.3 Verwendung POLYCOM bei Übungen 12
16.4 Verwendung Sondersignal bei Übungen 13

17 INKRAFTTRETEN 13

18 ANHÄNGE 14

18.1 Kontaktinformationen ELZ 14
18.1.1 Feuerwehr Dispo (Einsatzrückruf Feuerwehr) 14
18.1.2 Schichtleiter ELZ 14
18.1.3 Hauptnummer ELZ 14
18.2 Telefonalarmierung 14
18.3 POLYCOM 14
18.3.1 Funkgruppen 14
18.3.2 Statusmeldungen 14
18.3.3 Regionenkarte Notfalltreffpunkte (Ziff. 18.3.1) 15

Gestützt auf § 24a Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1), § 15 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) sowie § 7ff. der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211).

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ALLGEMEINES

1 Im Auftrag der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreibt Schutz & Rettung Zürich (SRZ) beim Flughafen Zürich die Einsatzleitzentrale (ELZ) der Notrufnummern 118 (Feuerwehr) und 144 (Rettungsdienste) sowie weiteren Einsatzelementen. Die ELZ nimmt die Notrufe entgegen und disponiert die Einsätze für den Kanton Zürich und angrenzende Gebiete. Sie alarmiert oder informiert die jeweiligen Einsatzpersonen und Einsatzelemente.

2 Diese Weisung regelt die Administration und Kommunikation zwischen der ELZ und den Feuerwehrorganisationen.

2 DATENERFASSUNG

1 Die Feuerwehren und deren Partnerorganisationen müssen alle für die Alarmierung erforderlichen Daten in der von der GVZ bereitgestellten Feuerwehr-Administrationssoftware (FAS) erfassen. Die als Pflichtfelder bezeichneten Daten sind notwendig, um die erfassten Personen eindeutig identifizieren zu können. Damit wird sichergestellt, dass die vertraulichen Alarmmeldungen nicht an unbefugte Dritte gelangen. Jeder Person, die alarmiert werden muss, ist somit mindestens eine SMS-fähige Zielnummer zuzuordnen. Die erfassten Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz.

3 DATENSCHUTZ

1 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) sowie der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (LS 170.41).

2 Die in der FAS erfassten Daten dürfen ausschliesslich für dienstliche Zwecke verwendet werden. Alle Funktionsträger, Sachbearbeiter und Administratoren bei den Feuerwehrorganisationen, der GVZ und ELZ kennen die eidgenössischen Bestimmungen des Datenschutzes und des Fernmeldegesetzes (SR 784.10), insbesondere die Artikel 50, 52 - 54 und handeln entsprechend.

3 Die übermittelten Informationen (Alarmmeldungen, Einsatzaufträge, Einsatzrapporte, Funksprüche, Telefongespräche, E-Mails, usw.) dienen nur dem Aufgebot bzw. der Information der Einsatzkräfte und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Weiterleitung der Informationen an Medienbetriebe (Agenturen, freischaffende Journalisten etc.) und aus privaten Interessen (z.B. Erhalt von Prämien für die Erstmeldung). Die Verbreitung via elektronische Medien wie Facebook, Twitter, usw. ist ebenfalls untersagt. Ein AdF darf seinen persönlichen Einsatz nicht durch die Übermittlung solcher Berichte verzögern.

4 Im Feuerwehrdepot muss sichergestellt sein, dass die Alarminformationen (Bildschirm der Alarmbox) und Funk (POLYCOM) nicht von ausserhalb des Depots wahrgenommen werden können. Ausgedruckte Einsatzaufträge müssen sicher entsorgt werden.

4 ALARMIERUNG

1 Die GVZ stellt den Feuerwehren ein Pagingsystem zur Verfügung, mit dem die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) im Ereignisfall durch die ELZ aufgeboten werden. Dieses Pagingsystem dient als primäres Alarmierungsmittel und jedem AdF muss ein Pager zugewiesen und abgegeben werden.

2 Pro AdF stellt die GVZ einen Pager zur Verfügung, welcher im Eigentum der GVZ verbleibt. Überzählige Pager sind der GVZ zurückzusenden. Für den Unterhalt, die Wartung, Reparatur und Ersatz sind die Feuerwehrorganisationen besorgt. Jeder AdF ist, unabhängig von seinem Dienstgrad, zum Tragen des Pagers verpflichtet. Der Pager ist sorgfältig zu behandeln und keinen übermässigen Emissionen wie Schmutz, Nässe, elektromagnetischer Strahlung etc. auszusetzen. Für einen einwandfreien Empfang der Alarmmeldungen darf der Pager nicht in unmittelbarer Nähe von elektronischen Geräten, wie Mobil-telefon, Radio, Wecker etc. platziert werden (Mindestdistanz: ca. 30 cm). Der Pager-Akku ist regelmässig aufzuladen.

3 Als sekundäre Alarmierung wird jedem AdF eine SMS an die Mobile-Rufnummer gesendet, welche in der FAS hinterlegt ist.

4 Pro Depot stellt die GVZ den Feuerwehren eine Alarmbox sowie einen Drucker zum automatisierten Ausdrucken des schriftlichen Einsatzauftrags zur Verfügung. Für die Internetanbindung im Depot sowie den Unterhalt des Druckers (Ersatz Toner und Papier) sind die Feuerwehren selber besorgt.

5 Die GVZ rüstet die folgenden Fahrzeuge mit einem Tablet aus:

- Tanklöschfahrzeug
- Ersteinsatzfahrzeug
- Autodrehleiter-30
- Hubrettungsfahrzeug-30
- Pionierfahrzeug*
- Universal-/Grosslöschfahrzeug*
- Mobile Grosslüfterfahrzeuge*
- ABC-Wehr-Fahrzeuge*

  *ausschliesslich Stützpunktfahrzeuge

6 Die Kernfunktionen dieses Tablets sind:

- Automatische Zielnavigation an den Einsatzort
- Statusabgabe der entsprechenden Einheit
- Die ausrückende Einheit wird mit aktuellen Einsatzinformationen versorgt.
- Die ELZ hat über den aktuellen Standort der Einheit Kenntnis.
- Plattform für weitere Applikationen

5 EINSATZAUFTRAG

1 Gleichzeitig mit der Alarmierung wird ein schriftlicher Einsatzauftrag per GVZ-Alarmbox und E-Mail in das entsprechende Feuerwehr-Depot gesandt (E-Mail gemäss FAS). Der Einsatzauftrag enthält die Alarmmeldung, eine Karte vom Einsatzort und Zusatzinformationen zum Einsatz vom Zeitpunkt der Alarmierung.

2 Die Feuerwehren müssen den Empfang der Einsatzaufträge per GVZ-Alarmbox und E-Mail zu jeder Zeit sicherstellen. Es ist zulässig und von der GVZ empfohlen, dass die Einsatzaufträge mit den einsatzrelevanten Informationen mit einer Weiterleitungsfunktion an berechtigte Funktionsträger zwecks Einsatzerfüllung weitergeleitet werden (z.B. alle Offiziere als mögliche Einsatzleiter).

3 An die GVZ Alarmbox kann ein Bildschirm angeschlossen werden, auf welchem alle einsatzrelevanten Informationen durch die ELZ aktualisiert zur Verfügung gestellt werden. Die Beschaffung des Bildschirms ist Sache der Feuerwehr.

6 POLYCOM

1 Die Funkverbindung zwischen den Feuerwehren im Kanton Zürich und der ELZ erfolgt grundsätzlich über den POLYCOM-Führungskanal G523. Die Feuerwehr hat dafür zu sorgen, dass sie während eines Einsatzes immer auf diesem Kanal erreichbar ist.

2 Der POLYCOM-Kanal G510 ist der Berufsfeuerwehr vorenthalten.

3 Der POLYCOM-Führungskanal G523 ist ausschliesslich zur Kommunikation zwischen der ELZ und den im Einsatz stehenden Feuerwehren zu verwenden. Die Kommunikation innerhalb der Feuerwehr oder zwischen verschiedenen im Einsatz stehenden Feuerwehren hat über die dafür vorgesehenen Kanäle (Organisationsgruppen/OG) der Stützpunktregionen zu erfolgen.

7 FUNKRUFNAME ELZ

1 Die ELZ wird im Funkverkehr mit dem Funkrufnamen „Manesse“ aufgerufen.

8 STATUSMELDUNGEN

1 Damit die ELZ unmittelbar nach dem Aufgebot informiert wird, ob eine Feuerwehr ausgerückt und wie der jeweilige Status ist, müssen Statusmeldungen an die ELZ abgesetzt werden.

2 Sind Fahrzeuge mit einem Tablet ausgerüstet, hat die Statusabgabe darüber zu erfolgen. Andernfalls können die Status via POLYCOM (mündlich oder Kurzwahl) abgegeben werden.

8.1 Status "ausgerückt"

1 Das erste ausrückende Einsatzelement der Feuerwehr setzt den Status „ausgerückt“ an die ELZ ab. Die ELZ bestätigt diesen Status und gibt, sofern vorhanden, weitere einsatzrelevante Informationen ab, welche bei der Erstalarmierung noch nicht bekannt waren. Der Status „ausgerückt“ muss innerhalb von 5 Minuten nach der Alarmierung erfolgen. Ansonsten löst die ELZ aus Sicherheitsgründen für die betroffene Feuerwehr eine Telefonkonferenz aus. Bei den Berufsfeuerwehren wird die interne Zentrale bzw. der Schichtleiter kontaktiert.

8.2 Status "Am Einsatzort"

1 Sobald das erste Einsatzelement vor Ort ist, wird der Status „Am Einsatzort“ abgesetzt.

2 Nach den ersten eingeleiteten Massnahmen erfolgt durch die ausgerückte Feuerwehr eine kurze Lagemeldung via POLYCOM an die ELZ. Erfolgt keine Lagemeldung, fragt die ELZ beim Einsatzleiter nach.

8.3 Status „Rückfahrt und einsatzbereit“

1 Ist der Einsatz abgeschlossen und die Feuerwehr auf der Rückfahrt ins Depot, wird der Status „Rückfahrt und einsatzbereit“ an die ELZ übermittelt. Voraussetzung dazu ist, dass die Feuerwehr immer noch einsatzbereit ist (z.B. volle Flaschen bei den Atemschutzgeräten usw.). Ist die Einsatzbereitschaft nicht gegeben, darf dieser Status nicht übermittelt werden bzw. im Status «Am Einsatzort» verblieben werden.

8.4 Status „Einsatzbereit Wache“

1 Ist die Feuerwehr komplett eingerückt, retabliert und wieder voll einsatzfähig, ist der Status „einsatzbereit Wache“ abzusetzen.

2 Sind einzelne Einheiten bereits vor Einsatzabschluss einsatzbereit, können diese den Status «Einsatzbereit Wache» entweder per Tablet auf dem Fahrzeug oder via Sprechdurchsage auf dem POLYCOM in den Status «Einsatzbereit» versetzt werden.

3 In Ausnahmefällen können Status- und Lagemeldungen auch per Telefon an die ELZ-Rufnummer „Einsatzrückruf FW“ abgesetzt werden.

8.5 Status «Einsatzbereit ausserhalb Wache»

1 Ist ein Fahrzeug grundsätzlich einsatzbereit, durch eine Mannschaft besetzt und unterwegs, kann dieser Status gesetzt werden. Dies signalisiert der ELZ, dass das Fahrzeug unterwegs ist.

9 NACHAUFGEBOTE

1 Benötigt eine Feuerwehr nach einer Erstalarmierung weitere Mittel (zusätzliche Einsatzgruppen, Nachbarschaftshilfe, ADL, Partnerorganisationen, Spezialisten, zusätzliches Material usw.) müssen diese zwingend bei der ELZ angefordert werden und dürfen nicht von der Feuerwehr selbst alarmiert bzw. aufgeboten werden. Dabei ist die ELZ auf eine kurze Lagebeurteilung angewiesen (z.B. Grossalarm muss ausgelöst werden, weil Dachstock durchgezündet hat). Ein Nachaufgebot erfolgt durch die Einsatzleitung per POLYCOM bei der ELZ (in Ausnahmefällen per Telefon).

2 Grundsätzlich bestimmt die ELZ, von welcher Organisation ein angefordertes Mittel (z.B. ADL) aufgeboten wird.

3 Steht bei einer Feuerwehr bereits eine Ortsfeuerwehr als Nachbarschaftshilfe im Einsatz, kann als weiteres Aufgebot nur eine Stützpunktfeuerwehr hinzugezogen werden (siehe Weisung 30.20, Ziff. 2.2 Abs. 2).

10 ELEMENTAREREIGNISSE UND ERDBEBEN

1 Bei grossflächigen Elementarereignissen und Erdbeben müssen auf Anweisung durch die ELZ die Feuerwehrdepots besetzt werden. Sobald die Feuerwehren im Depot bereit sind, muss dies per POLYCOM oder Telefon an die ELZ gemeldet werden. Die ELZ informiert die Feuerwehren, wenn die Depots nicht mehr besetzt sein müssen.

2 Das GVZ-Merkblatt «40.03 - Kommunikation mit der ELZ bei Unwetterlagen» beschreibt das Vorgehen im Detail.

11 KONFERENZGESPRÄCHE

1 Bei nicht zeitkritischen Ereignissen kann die ELZ ein Konferenzgespräch mit denjenigen Teilnehmern auslösen, die in der FAS erfasst sind. Damit sichergestellt wird, dass sich ausschliesslich nur die Personen in die Telefonkonferenz einwählen, welche vom Feuerwehrkommando bestimmt wurden, dürfen Familienangehörige, Partner, Bekannte etc. sich nie in die Konferenz einwählen.

12 NOTALARMIERUNG PER TELEFON

1 Bei einem Totalausfall von Pagingsystem und SMS hat die ELZ ein Notfallszenario, welches erlaubt, alle Feuerwehr- und Zivilschutzangehörige mittels Telefon und einer automatischen Sprachdurchsage aufzubieten bzw. zu informieren (keine Wechselgespräche möglich, nur Einwegkommunikation).

2 Der Anruf, welcher von der ELZ abgesetzt wird, ist anzunehmen. Anschliessend muss man sich einloggen, um die Nachricht hören zu können (analog Konferenzgespräch).

13 ANSPRECHPERSON ELZ

1 Primäre Ansprechperson bei der ELZ während eines Einsatzes ist der Feuerwehr-Disponent über POLYCOM oder Telefon (Einsatzrückruf FW).

2 Falls bei einer Alarmierung Fehler auftreten, sind diese umgehend dem jeweiligen Schichtleiter der ELZ zu melden (rund um die Uhr erreichbar). Der Schichtleiter interveniert auch, falls ein Funkkanal oder eine Funkgruppe zu stark beansprucht oder die Funkdisziplin nicht eingehalten wird.

3 Für nicht dringende Anliegen ist die Hauptnummer der ELZ zu verwenden oder die ELZ-Leitung zu kontaktieren.

14 ANPASSUNG DER DISPOSITION

1 Anpassungen der Alarmierung können bei der GVZ, Abteilung Feuerwehr, Bereich Grundlagen und Entwicklung eingebracht werden. Diese erfolgen immer in Abstimmung mit der ELZ.

15 EINGESCHRÄNKTE EINSATZFÄHIGKEIT FW

1 Die Feuerwehren haben die Leistungsvorgaben im Sinne von Titel B (§§ 7 - 11) der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen jederzeit zu gewährleisten. Die Verantwortung dafür liegt bei der Gemeinde (§ 22 FFG).

2 In der Folge wird das Vorgehen bei Einschränkungen der Einsatzbereitschaft, bei Abwesenheit einer Feuerwehrorganisation bzw. Ausfall der Ersteinsatz- oder Stützpunktmittel, insbesondere gegenüber der ELZ geregelt.

15.1 Ortsfeuerwehr

1 Jede Feuerwehrorganisation hat auch bei Abwesenheiten (Feuerwehrausflüge und -reisen, Übungen in einem Ausbildungszentrum etc.) sowie während und nach Jahresschlussessen oder Feuerwehrfesten, ihre Einsatzbereitschaft im Rahmen der minimalen Leistungsvorgaben (10 AdF innerhalb von 10 bzw. 15 Minuten ab Alarmierung auf dem Schadenplatz) jederzeit selbständig zu organisieren und zu gewährleisten. Ersatzmassnahmen können nach Absprache mit der GVZ für einen befristeten Zeitraum hinterlegt werden. Mögliche Ersatzmassnahmen sind:

a) Auslösen des Grossalarms anstelle des Kleinalarms oder einer Bagatellgruppe der eigenen Feuerwehrorganisation.
b) Alarmierung einer Formation (BAG oder KA) einer unterstützenden Feuerwehrorganisation, wobei bei der eigenen Organisation immer auch ein Grossalarm ausgelöst wird.

2 Dabei stellt mindestens ein Offizier der eigenen Organisation die Einsatzführung, die Orts- und Gebäudekenntnisse, Schlüsselzugriffe, Einsatzplankenntnisse etc. sicher.

3 Der Antrag für eine angepasste Alarmierung muss mindestens 14 Tage vor dem Abwesenheitstermin bei der GVZ gestellt werden (Ablauf siehe Ziff. 15.3).

15.2 Stützpunktfeuerwehr

1 Stützpunktfeuerwehren erfüllen auf dem eigenen Gemeindegebiet die Aufgaben und Vorgaben von Ziff. 2. Zudem ist die Erfüllung aller zugewiesenen Stützpunktaufgaben auch bei Abwesenheiten wie in Ziff. 2 erwähnt, jederzeit zu gewährleisten.

2 Eine Abmeldung einer Stützpunktfeuerwehr oder einzelner Stützpunktaufgaben ist nur bei Ernstfallereignissen, d.h. während einem Grossereignis im eigenen Ortsfeuerwehrgebiet oder im Rahmen eines Feuerwehrstützpunkt-Einsatzes im Sinne des geltenden Stützpunktkonzeptes zulässig.

15.3 Ablauf der Meldung

1 Die Meldung der Einschränkung der Einsatzfähigkeit hat gemäss folgenden Schritten zu erfolgen:

Schritt	Zuständig	Beschreibung
1	Feuerwehr	Die Feuerwehr meldet sich 14 Tage vor dem gewünschten Abmeldetermin unter: – Tel: 044 308 21 88 oder support-feuerwehr@gvz.ch mit dem Grund für die Einschränkung und den geplanten Ersatzmassnahmen.
2	GVZ	Ein Mitarbeiter der GVZ Abteilung Feuerwehr prüft die Anfrage, berät die anfragende Feuerwehr bezüglich der einzuhaltenden Verfügbarkeit und allfälligen Ersatzmassnahmen.
3	GVZ	Innerhalb von zwei Arbeitstagen wird bei gegebener Voraussetzung die Bewilligung erteilt. Diese ist im FAS (Modul „Fz/Org Abmeldung ELZ“) ersichtlich.

4	Feuerwehr	Die Feuerwehr prüft die erteilte Bewilligung auf den Inhalt und den angegebenen Ersatzmassnahmen. Anschliessend muss die Feuerwehr die Bewilligung innerhalb von 2 Tagen im FAS (Modul „Fz/Org Abmeldung ELZ“) der ELZ freigeben oder verwerfen.
5	ELZ	Die ELZ nimmt den Antrag entgegen und bestätigt den Erhalt im FAS. Für Rückfragen gelangt sie direkt an die GVZ.

15.4 Ausfall Haupteinsatzmittel

1 Fällt bei einer Ortsfeuerwehr ein Haupteinsatzmittel (Tanklöschfahrzeug, Autodrehleiter etc.) oder bei einem Stützpunkt ein Stützpunktmittel (Autodrehleiter, Pionierfahrzeug, Universal-/Grosslöschfahrzeug etc.) aus, so ist die ELZ umgehend zu informieren.

2 Bei planbaren Ausfällen ist die ELZ mindestens fünf Tage im Voraus zu informieren. Planbare Ausfälle sind zum Beispiel:

– Service- und Unterhaltsarbeiten;
– Kurse und Übungen ausserhalb des Einsatzgebiets;
– Anlässe bei denen das Fahrzeug nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in den Einsatz gebracht werden kann.

3 Bei nicht planbaren Ausfällen ist die ELZ unverzüglich telefonisch (Einsatzrückruf FW) und zudem raschmöglich via Formular im FAS zu informieren. Nicht planbare Ausfälle sind zum Beispiel:

– Motorschaden an Fahrzeugen
– Unfälle
– Brand im eigenen Feuerwehrdepot

4 Die Wiedererlangung der Einsatzbereitschaft des entsprechenden Haupteinsatz- oder Stützpunktmittels ist der ELZ unmittelbar telefonisch (Einsatzrückruf FW) zu melden.

5 Bei Ausfall von Stützpunktmitteln bietet die ELZ das nächste verfügbare gleichwertige Mittel auf (z.B. keine Kompensation eines ULF mit einem TLF).

6 Die Abmeldung eines TLF entbindet die betroffene Feuerwehr nicht von der Erfüllungspflicht der Leistungsvorgaben. Ist die Feuerwehr grundsätzlich eingeschränkt einsatzbereit, so ist dies als Einschränkung der Ortsfeuerwehr zu melden.

15.5 Einsatzleitzentrale

1 Die Einsatzleitzentrale ist angewiesen, Abmeldungen von Organisationen nicht entgegenzunehmen und unverzüglich der GVZ, Abteilung Feuerwehr, zu melden.

16 ÜBUNGSALARMIERUNG DURCH DIE ELZ

1 Die ELZ bietet den Feuerwehren im Sinne einer Dienstleistung neben ihrem Kerngeschäft auch Übungsaufgebote für Alarmübungen an. Für eine Übungsalarmierung handelt es sich um eine initiale Alarmierung per Pager/ SMS mit Einsatzausdruck. Eine Übungsalarmierung dient nicht dazu, die Alarmierung selbst zu überprüfen.

2 Auf Wunsch kann die Alarmierung auch mittels einer Telefonalarmierung (TA) erfolgen, um den AdF die Übung im Umgang mit dieser Rückfallalarmierung zu ermöglichen.

3 Komplexere Übungen mit Nachalarmierungen und Kommunikation mit der ELZ (Funk und Telefon) sind - aufgrund des hohen Aufwandes der ELZ - nicht möglich.

16.1 Standard-Übungsalarmierung

1 Die Anmeldung von Übungsaufgeboten hat mindestens 24 Stunden vorher an die ELZ zu erfolgen. Dies hat entweder per Email (srz-elz@zuerich.ch) oder über das Onlineformular auf dem Extranet ELZ zu erfolgen. Später eintreffende Übungsaufgebote können nicht berücksichtigt werden.

2 Die Bestellung für eine Übungsalarmierung muss zwingend folgende Angaben enthalten:

– Name der Feuerwehrorganisation
– Datum und Zeit der Alarmierung
– Aufzubietende Alarmgruppe(n)
– Einsatzstichwort (es muss ein existierendes Einsatzstichwort gemäss FAS, Teil Alarmierung, angegeben werden)
– Einsatzort: Gemeinde, (Ortschaft), Strasse, Nummer, ggf. Objekt
– Kontaktperson vor Ort (Übungsleiter), Erreichbarkeit Mobiltelefon

16.2 Übungen übergeordneter Stellen

1 Übungsalarmierungen für grosse Übungen (z.B. im Bevölkerungsschutzverbund), welche über ein Standard-Übungsaufgebot hinausgehen und den Einbezug eines Disponenten für Funkverkehr und gestaffelte Alarmierung erfordern, müssen durch übergeordnete Behörden und Aufsichtsorgane (z.B. GVZ, GD, ASTRA, BAV, BAZL) angeordnet oder bewilligt sein. Solche Übungsaufgebote müssen mindestens vier Monate im Voraus bei der GVZ beantragt werden, damit die ELZ bei Bedarf zusätzliches Personal einsetzten kann. Für die Planung solcher Übungen ist die ELZ mit einzubeziehen.

16.3 Verwendung POLYCOM bei Übungen

1 Die Verwendung der POLYCOM-Gruppe G523 für Übungszwecke ist untersagt. Die ELZ ist durch die GVZ angewiesen, Übungsfunkverkehr auf dieser Gruppe zu unterbinden.

2 Für Übungen stehen besondere OG gemäss POLYCOM-Konzept GVZ (unter anderem G514) zur Verfügung.

16.4 Verwendung Sondersignal bei Übungen

1 Die Verwendung des Sondersignals zu Übungszwecken ist nicht zulässig (siehe dazu ASTRA-Merkblatt zur «Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn» vom 7. Januar 2021). Aus diesem Grund ergänzt die ELZ jede Übungsalarmierung mit dem Zusatz „ohne Sondersignal“.

17 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft (rev. 15. April 2024). Die Weisung vom 18. August 2014 sowie die Weisungen 30.08 und 30.11 werden aufgehoben.

18 ANHÄNGE

18.1 Kontaktinformationen ELZ

18.1.1 Feuerwehr Dispo (Einsatzrückruf Feuerwehr)

044 289 32 22

18.1.2 Schichtleiter ELZ

044 289 33 22

18.1.3 Hauptnummer ELZ

044 289 33 33

18.2 Telefonalarmierung

Bei einem Ausfall der Pager-Alarmierung erfolgt die Alarmierung per Telefonalarmierung. Der Anruf beginnt mit einer Sprachansage «Alarm von Schutz & Rettung Zürich, bitte geben Sie Ihren PIN ein». Um in die Telefonalarmierung einzutreten, muss die Taste 2 kurz gedrückt werden. Erst dann wird die Meldungsdurchsage abgespielt. Daher empfiehlt es sich, die Rufnummer +41 44 800 20 20 ebenfalls als Kontakt mit dem Namen «FW-Alarm -Taste 2 drücken» zu speichern.

18.3 POLYCOM

18.3.1 Funkgruppen

G523 Milizfeuerwehr
G510 Berufsfeuerwehr
G412 Kommunikation Notfalltreffpunkt (gemäss Region im Anhang)
G413 Kommunikation Notfalltreffpunkt (gemäss Region im Anhang)
G414 Kommunikation Notfalltreffpunkt (gemäss Region im Anhang)
G415 Kommunikation Notfalltreffpunkt (gemäss Region im Anhang)

18.3.2 Statusmeldungen

Um mit POLYCOM eine Statusmeldung abzusetzen, müssen die folgenden Tasten gedrückt gehalten werden:

- «Ausgerückt» Taste 4
- «Am Einsatzort» Taste 5
- «Rückfahrt und einsatzbereit» Taste 6
- «Eingerückt und Einsatzbereit» Taste 7
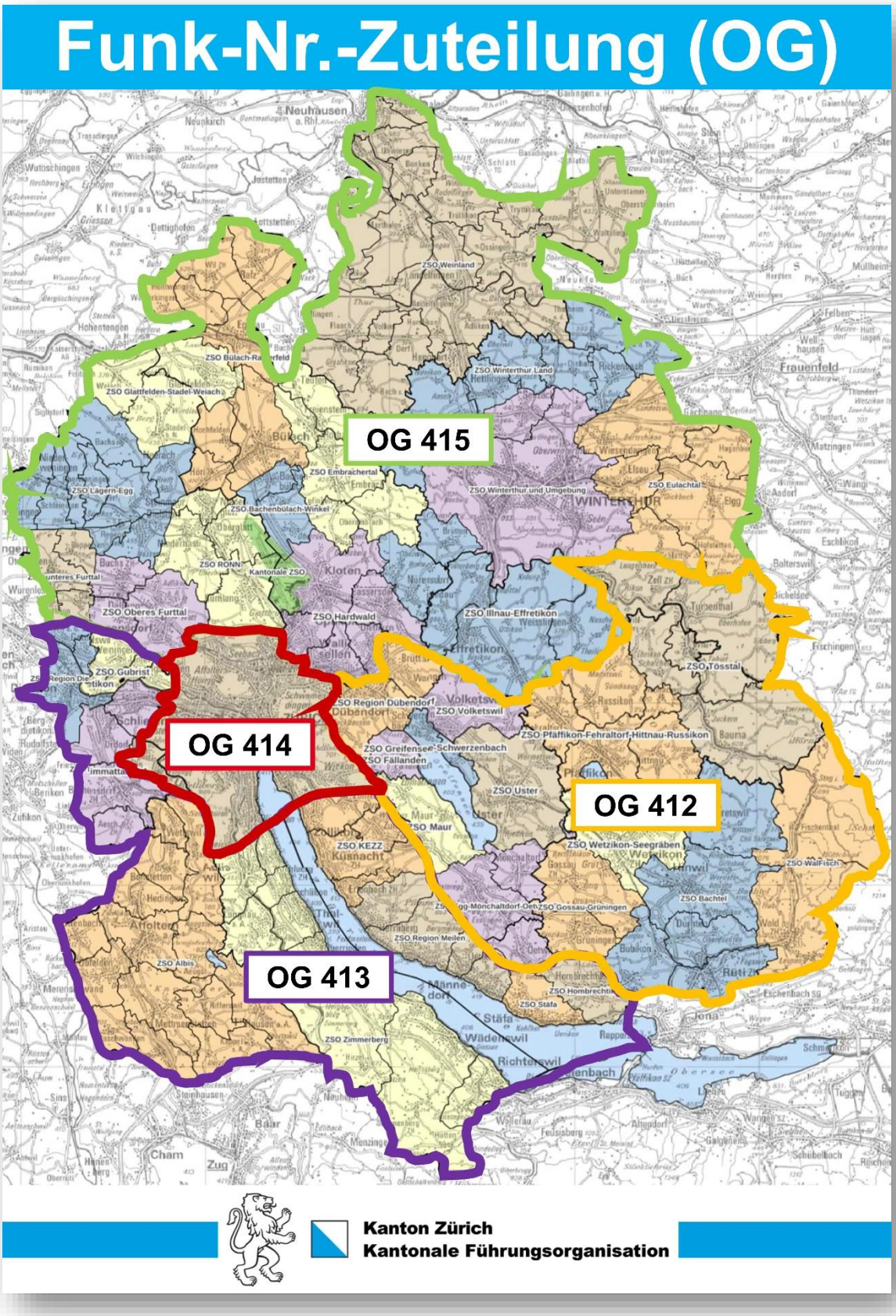
18.3.3 Regionenkarte Notfalltreffpunkte (Ziff. 18.3.1)